AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT FÜSSEN

über die Aufstellung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes W 44 – Borhochstraße
und über den Erlass einer Veränderungssperre für diesen Bereich

---

Der Stadtrat der Stadt Füssen beschloss am 27.11.2003, für das Grundstück FlNr. 982/1, Gemarkung Füssen (Borhochstraße) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan W 44 – Borhochstraße – aufzustellen. Ziel ist die Entwicklung einer maßvoll verdichteten Wohnbebauung unter stärkerer Gewichtung der Belange des Ortsbildes. Die Grenzen für den Bereich, für den der vorhabenbezogene Bebauungsplan gilt, werden gemäß dem nachstehenden Lageplan festgelegt.

Der Stadtrat beschloss weiter auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes und der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre zu erlassen.

Der Stadtrat beschloss am 27.11.2003 folgende Satzung als Veränderungssperre.

Füssen, 27.11.2003
STADT FÜSSEN

gez.

Gangl
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt – Nr. 280 vom 05.12.2003.